

Sporthallenordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für den gesamten Sporthallenbereich, einschließlich Nebenräumen.

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Die Sporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2. Die Nutzung der Halle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung.
- 2.3. Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters genutzt werden.

3. Verhalten in der Sporthalle

- 3.1. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 3.2. In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.3. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- 3.4. Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 3.5. Das Rauchen in der Halle und den Nebenräumen ist nicht gestattet.
- 3.6. Hallen-Sportflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit Hallensportschuhen mit abriebfester Sohle (NON MARKING), die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden.
- 3.7. Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden. Verschmutzungen, die die Sicherheit gefährden (z.B. verschüttete Getränke) sind unverzüglich zu entfernen.
- 3.8. Haftmittel – zum Beispiel Baumharz, Wachs oder Ähnliches sind unzulässig, ebenso das Mitbringen jeglicher Trinkgefäße auf die Sportfläche.
- 3.9. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- 3.10. Das Erste-Hilfe-Material der LUKAS-Schule befindet sich im Vorraum der Sporthalle.
- 3.11. Mieter wie z.B. Vereine müssen ihr Erste-Hilfe-Material selbst bereitstellen. Nach Absprache mit dem Vermieter kann dieses im Vorraum der LUKAS-Schule gelagert werden.
- 3.12. Meldeeinrichtungen für Notrufe sind durch die Vereine selbst bereitzustellen (event. Handy)
- 3.13. Schülerinnen und Schüler, die eine Brille benötigen, müssen in der Sporthalle eine für den Sportunterricht geeignete Brille (flexibler Rahmen, Kunststoffgläser, längere Bügel) tragen oder die Brille während des Sportunterrichts ablegen.
- 3.14. In der Sporthalle ist Sportbekleidung zu tragen.
- 3.15. Sollten Schülerinnen/Schüler die Regelungen, Anweisungen und Belehrungen der Sportlehrkraft wiederholt missachten, können sie durch die Klassenkonferenz teils oder dauerhaft vom Sportunterricht ausgeschlossen werden, weil sonst eine Gefährdung der Mitschüler oder Lehrkräfte nicht auszuschließen ist.

4. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 4.1. Der Sportlehrer, Trainer bzw. Fachübungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 4.2. Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.
- 4.3. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel in das ausliegende Nutzerbuch einzutragen.
- 4.4. Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Markierungen im Geräteraum abzustellen.
- 4.5. Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen.
- 4.6. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 4.7. Sprossenwände sind bei Nichtbenutzung in die Wandeinlassung zu schieben, Kletterseile an der Wand zu befestigen.
- 4.8. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- 4.9. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 4.10. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur mit Zustimmung des Objektleiters zulässig.

5. Hausrecht

- 5.1. Die Hausrechts-Inhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 5.2. Die Hausrechts-Inhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
- 5.3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

6. Haftung

Der Benutzer haftet für entstandene Schäden im gesamten Sporthallenbereich. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Nutzer der Sporthalle eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen haben.

7. Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am 26.04. 2018 in Kraft.

gez. Rudy Thiessen
Schulträger

Anja Fahnert
Schulleitung

Miriam Rendler
Sicherheitsbeauftragte